

Parlamentarischer Vorstoss

2021/380

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Preisniveau-Klausel im Beschaffungswesen
Urheber/in:	Markus Meier
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	3. Juni 2021
Dringlichkeit:	—

Nach heutigem Beschaffungsrecht werden in der Schweiz produzierende Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz diskriminiert. Bietet ein ausländisches Unternehmen ein Produkt zu einem tieferen Preis an, erhält es bei im weiteren gleichwertig bewerteten Kriterien den Zuschlag. Es wird nicht berücksichtigt, dass die Produktions-/Gestehungskosten im Ausland teils sehr viel tiefer sind als in der Schweiz. Unsere einheimischen Betriebe werden somit benachteiligt und über kurz oder lang gezwungen, ihre Produktion einzustellen oder ins Ausland zu verlegen. In der Schweiz gehen Arbeitsstellen, Ausbildungsplätze und Steuereinnahmen verloren.

National- und Ständeräte haben diesen Missstand erkannt und bei der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) ein Preisniveau-Zuschlagskriterium aufgenommen. Offerten aus unterschiedlichen Ländern sollen neu mit gleich langen Ellen gemessen werden: Ist das Preisniveau in einem Land gegenüber demjenigen in der Schweiz beispielsweise um 20 Prozent tiefer, muss ein Anbieter aus diesem Land zu einem um 20 Prozent erhöhten Preis offerieren, um beim Zuschlagskriterium «Preisniveau» die gleiche Bewertung wie das Schweizer Angebot zu erhalten.

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), in der auch die Regierung des Kantons Basel-Landschaft vertreten ist, lehnt nun genau diese, für das Baselbiet mit seinen vielen KMU wichtige Bestimmung ab. Damit wird das wesentliche Ziel der BöB-Gesetzesrevision, nämlich die Beseitigung der Diskriminierung des einheimischen Gewerbes sowie die Harmonisierung im Beschaffungswesen, unterlaufen. Die Haltung der BPUK erscheint unverständlich: Die Kaufkraftklausel stärkt unser einheimisches Gewerbe sowie seine Arbeits- und Ausbildungsplätze. Sie schafft gleich lange Spiesse für unsere KMU-Betriebe und sichert deren Zukunft.

Im Kanton Thurgau wurde unlängst eine Motion überwiesen, die verlangt, dass im kantonalen Einführungsgesetz der Katalog der Zuschlagskriterien um das Preisniveau-Kriterium ergänzt wird. Auch im Kanton Aargau wurde das gleichlautende Bedürfnis eingebracht. In Kürze beginnt die Vernehmlassung zum entsprechenden Einführungsgesetz im Kanton Basel-Landschaft.

Um sicherzustellen, dass jede zur Verfügung stehende bzw. zulässige Möglichkeit zum Schutz und zur Unterstützung unserer einheimischen KMU in diesem Prozess implementiert wird, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welcher rechtliche Spielraum bietet sich mit dem kantonalen Einführungsgesetz?
- Wie können spezifische beschaffungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere für KMU, in das kantonale Einführungsgesetz einfließen?
- Grundsätzlich sind im Einführungsgesetz nur «ergänzende Ausführungsbestimmungen» zu bestimmten Artikeln erlaubt. Inwiefern können Ergebnisse aus der Vernehmlassung in die Konkordatsbestimmungen aufgenommen werden?
- Warum wurde die Preisniveau-Klausel von der BPUK wieder entfernt, obwohl das Gesetz diese ursprünglich vorsah? War der Kanton Basel-Landschaft mit dem Verzicht auf diese Klausel immer einverstanden?
- Welche Nachteile erwachsen dem Kanton Basel-Landschaft, wenn er der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) nicht beitrifft?
- Gibt es andere Möglichkeiten, in der Baselbieter Gesetzgebung eine «Preisniveau-Klausel» für gleich lange Spiesse für die KMU zu verankern?